

5. Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Reingewinn im Sinne vorstehender Staffeln soll gelten, daß zu dem im Betriebe erzielten Gewinn auch diejenigen Bezüge hinzuzurechnen sind, die die Inhaber der Betriebe als Kapitalzins, Arbeitsentschädigung, Aufwandsentschädigung oder in ähnlicher Form beziehen.

Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Umsatz im Sinne vorstehender Staffeln soll die Einschätzung für die Umsatzsteuer gelten.

6. Das Mitglied (Punkt 2) hat ohne nähere Angabe, nach welcher der beiden Arten es die Selbsteinschätzung vorgenommen hat, den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. Juli 1922 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzusenden, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.

7. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 1. August 1922, so wird die Veranlagung vom Rechnungsausschuß vorgenommen.

3. Antrag des **Vorstandes** unter Zustimmung des **Verwaltungs-Ausschusses** und **Rechnungs-Ausschusses**:  
Die Hauptversammlung wolle einen Erweiterungsbau des Deutschen Buchhändlerhauses genehmigen.

4. Prüfung und Genehmigung des **Verwaltungsberichts**, des **Jahresabschlusses** und des **Haushaltplanes** der **Deutschen Bucherei**.

5. Antrag des **Vorstandes** auf **Änderung der Satzung der Deutschen Bucherei**.  
(Vgl. nachstehend abgedruckte Anlage I.)

6. Antrag des **Vorstandes**:

Die Hauptversammlung wolle die als Anlage II abgedruckte vom Ausschuß für die Bibliographie abgeänderte Fassung der „Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels“ genehmigen.

7. Antrag des **Vorstandes** auf **Änderung der Satzungen des Börsenvereins**:  
(Vgl. die nachstehend abgedruckten Entwürfe A u. B. Anlage III):

I) Bericht des Vorstandes über das Ergebnis der vom Satzungsänderungsausschuß vorgenommenen Prüfung (vgl. Börsenblatt Nr. 33 vom 8. Februar 1922).

II) Begründung des Entwurfes A. Berichterstatter Herr Dr. Otto Vielesfeld-Freiburg i. B.

III) Begründung des Entwurfes B. Berichterstatter Herr Heinrich Boyesen-Hamburg.

IV) Aussprache über beide Entwürfe, getrennt nach folgenden Gegenständen, und Abstimmung über Einzelanträge zu einzelnen Paragraphen:

1. Kurialabstimmung:

nur Entwurf A: §§ 2 c 3. 5; 2 d, 2 f; 6 d; 17 b—d, 17 A; 21 b 3. 2; 30 a; 52 b und d.

2. Verhältnis zu Orts-, Kreis- und Fachvereinen:

beide Entwürfe: §§ 2 c 3. 3; 3 3. 3; 7 3. 4 Absf. 2; 9 a 3. 1; 11 a; 13 a 3. 4—6; 17 d; 21 b 3. 3, 4 u. 15; 45; 46; 55.

3. Außerordentliche Mitgliedschaft.

4. Beirat:

beide Entwürfe: §§ 2 e; 3 3. 3; 7 3. 4 u. 6; 8 a u. b; 9 a—c; 11 a; 14 b; 21 b 3. 3, 4, 5, 6, 8, 16 u. 17; 22 a; 28 b—d; 29 3. 1; 30 a, c u. d; 31 b u. c; 32; 42; 43; 44; 45 3. 1 Absf. 3 u. 4; 56.

5. Fester Termin für die Hauptversammlung:

nur Entwurf A: § 14 a.

6. Deutsche Bucherei:

beide Entwürfe: §§ 3 3. 5; 14 e 3. 1 u. 4; 21 b 3. 7; 48 3. 10.

Hierzu Antrag des Herrn Dr. Fritz Springer-Berlin:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

Der Abschnitt 5 des § 3 der in Nr. 33 des Börsenblattes vom 8. Februar 1922 veröffentlichten Entwürfe A und B für die neuen Satzungen des Börsenvereins erhält folgenden, den Satzungen des Deutschen Verlegervereins (§ 3 3. 10) und den vorjährigen Vorschlägen des Vorstandes des Börsenvereins sich anpassenden Wortlaut: „sofort nach Erscheinen eines in seinem Verlage erscheinenden neuen Werkes oder einer neuen Auflage eines solchen ein Exemplar mit Angabe des Laden- und Nettopreises an die vom Börsenverein mit der Herstellung der Bibliographie betraute Stelle zur kostenlosen Aufnahme in die Bibliographie zu senden und diese Exemplare der Deutschen Bucherei des Börsenvereins entweder ohne Berechnung oder mit mindestens 50% bei Kommissionsartikeln mit möglichst hohem Rabatt, zur Verfügung zu stellen.“

7. Ausschließungsverfahren:

beide Entwürfe: §§ 8—11; 21 b 3. 16; 32.

8. Konventionalstrafe:

beide Entwürfe: §§ 3 3. 3; 21 b 3. 5; 32 a.

9. sonstige sachliche Änderungen:

beide Entwürfe:

a) Der Begriff „Gegenstände des Buchhandels“: § 2 b Absf. 2; der Begriff „Buchhändler“: § 2 b Absf. 1 u. 3; Mitgliedschaft von Vereinsbuchhandlungsleitern: 2 b Absf. 4.